

Herrn Sektionschef  
DI Christian Schönbauer  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u. Jugend  
Sektion Energie und Bergbau  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW 4222 F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/806/Kr	4222	16.08.2012
	Mag. Cristina Kramer		

## **Novelle zum Energielenkungsgesetz 2012 - STELLUNGNAHME der WKÖ**

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Schönbauer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf zum Energielenkungsgesetz 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt ausdrücklich die Intention, die hinter dem vorliegenden Entwurf des EnLG liegt. Die folgenden kritischen Bemerkungen und Anregungen zielen daher nicht auf eine Ablehnung des Gesetzesvorhabens, sondern viel mehr auf die Vervollständigung und Verbesserung des Gesetzes ab. Damit soll im Krisenfall rasch und effizient reagiert werden können. Für die Marktteilnehmer müssen die staatlichen Eingriffe vorhersehbarer werden und die daraus ableitbaren Konsequenzen klar geregelt sein.

### **2. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, das Regelungsregime der Europäischen Union für die Krisenbewirtschaftung im Bereich der Energieversorgung zu übernehmen. Schon vorher waren die nationalen Zielsetzungen mit jenen der internationalen Energieagentur vergleichbar. Insofern kann sich Österreich auf das bereits weitestgehend vorhandene gesetzliche Instrumentarium der Wirtschaftslenkungsgesetze stützen.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf befasst sich zwar formal mit der „Sicherung der Energieversorgung“, konkrete Lenkungsmaßnahmen werden jedoch nur für den Krisenfall festgelegt. Eine wirksame Sicherung der Versorgung durch gesetzliche Rahmenbedingungen muss aber bereits bei der Bevorratung beginnen. Während dies bei Erdöl seit langem durch das Erdölbevorratungs- und Meldegesetz selbstverständlich ist, wird die Bevorratung im Gasmarkt noch immer den privatwirtschaftlichen Überlegungen der Unternehmen überlassen.

Der durch die fortschreitende Liberalisierung steigende Kostendruck auf die Unternehmen lässt befürchten, dass die im Monopolsystem in der Vergangenheit freiwillig erbrachten Vor-

sorgeleistungen künftig stark eingeschränkt werden. Denn die freiwillig erbrachte kostenintensive Bevorratung von Erdgas ist ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber Mitbewerbern ohne Bevorratungspolitik.

Zur wirksamen Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall ist daher eine Klarstellung des Versorgungsstandards in Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über „Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung“ notwendig. Erst dann kann die gesetzliche Regelung des § 121 Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz 2011 greifen, wonach sämtliche Versorger zur Einhaltung dieses Standards verpflichtet sind.

In diesem Sinne sollte für jeden einzelnen Versorger diskriminierungsfrei festgelegt werden, welche Voraussetzungen er zu erfüllen und nachzuweisen hat und welche Maßnahmen er erbringen muss, um diesen Versorgungsstandard zu erfüllen.

Dazu ist erforderlich, dass jeder Versorger von geschützten Kunden für das jeweilige Marktgebiet verfügbare Gasmengen nachweisbar vorhält oder alternativ dazu eine finanzielle Entschädigung entrichtet, welche zum Ankauf solcher Gasvorräte verwendet wird.

Für eine funktionstüchtige und diskriminierungsfreie Regelung müssen im Detail noch entsprechende Parameter, wie etwa das konkrete Zusammenspiel mit dem neuen Marktmodell, den einzubeziehenden Kundenkreis oder die anzuwendenden Temperaturniveaus definiert werden.

1. Das EnLG sah bis dato Lenkungsmöglichkeiten für die Erdgas- und Elektrizitätswirtschaft im Krisenfall vor. Die Novelle des EnLG beruft sich auf die Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinien für Elektrizität und Erdgas sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie für eine sichere Erdgasversorgung in Europa.

In den Erläuterungen zu § 13 Z 8 und 9 wird hierzu angemerkt, dass eine Einbeziehung von Fernwärmeversorgungsunternehmen in das EnLG gerechtfertigt sei, da Erdgas mit 65% einen hohen Anteil an der Fernwärmeversorgung stelle. Betrachtet man die Energiestatistik der STATISTIK AUSTRIA, so weist die Rubrik "Fernwärme" für die fünf letztverfügbaren Jahre (2006 bis 2010) einen Anteil von Fernwärme aus dem Brennstoff Erdgas in der Höhe von 41 - 44 Prozent aus. Somit fehlt neben einer gemeinschaftsrechtlichen Rechtfertigung für die Einbeziehung der Fernwärmewirtschaft in Energielenkungsmaßnahmen auch die faktische Begründung.

2. Weiters werden die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen der §§ 13 und 25 EnLG in Bezug auf Fernwärme kritisch gesehen, da Anweisungen und Verfügungen an Fernwärmeunternehmen mit einer Wärmeengpassleistung aller Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh erteilt werden können. Bei dieser Regelung wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob ein oder mehrere Unternehmen ein Fernwärmenetz betreiben, vielmehr wäre es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis wichtig auf die Engpassleistung des Netzes und nicht auf die der einzelnen Fernwärmeversorgungsunternehmen Rücksicht zu nehmen (siehe Detail).
3. Durch das Gemeinschaftsrecht bestehen unterschiedliche Regelungen für die Energieträger Strom und Erdgas im Falle von Knappheitserscheinungen. Für Erdgas gibt es aufgrund der Verordnung (EU) 994/2010 ein europaweit einheitliches, koordiniertes System der Krisenvorsorge. Gemäß Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 994/2010 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Energieträger Erdgas einen Präventionsplan und einen mit den Nachbarstaaten abgestimmten Notfallplan samt Regelungen zu Krisenstufen zu erarbeiten.

Derzeit liegt ein finaler Notfallplan für den Energieträger Erdgas in Österreich noch nicht vor. Als Vorfrage zum Notfallplan für Erdgas gemäß der Verordnung (EU) 994/2010 wäre zu klären, welchen rechtlichen Charakter der Notfallplan in Österreich erhalten soll. Der Entwurf zum Energielenkungsgesetz 2012 geht nicht näher auf den Notfallplan ein. Darüber hinaus ist unklar, ob der Notfallplan gemäß VO (EU) 994/2010 das „Erdgas-Krisenhandbuch“ der Regulierungsbehörde ersetzen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das aktuelle „Erdgas-Krisenhandbuch“ der Regulierungsbehörde den Rechtsstand von 2009 berücksichtigt und somit das neue Marktmodell gemäß GWG 2011 nicht abbildet. Analoges gilt auch für die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 Novelle 2009.

Die Krisenhandbücher der Regulierungsbehörde für Strom und Erdgas sind derzeit nicht verbindlich. Daher wird vorgeschlagen, zumindest für den Erdgassektor den Notfallplan im Rahmen der gemäß § 5 EnLG vorgesehenen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung zu erlassen. Entsprechende ergänzende Regelungen könnten in § 5 Energielenkungsgesetz aufgenommen werden.

4. Gemäß § 26 Abs. 1 EnLG erhält die Energie-Control nunmehr die Kompetenz zur Mitarbeit an dem Präventions- und Notfallplan samt Risikobewertung. In diesem Zusammenhang möchten wir unsere Bereitschaft zur Mitarbeit anbieten und gleichzeitig ersuchen die Marktteilnehmer (Händler, Erzeuger, Netzbetreiber, etc.) aktiv in die Diskussion einzubeziehen. Eine entsprechende Ergänzung, welche die Einbindung der vorgenannten Marktteilnehmer vorsieht, sollte in § 26 Abs. 1 EnLG aufgenommen werden.
5. Im Falle der Energielenkung wird nicht nur das jeweilige Marktmodell im Sinne von ELWOG und GWG sowie der normale Mechanismus im Bereich der Wärmeversorgung außer Kraft gesetzt, sondern insbesondere in das komplexe vertragliche Verhältnis der agierenden Marktteilnehmer eingegriffen.

Der BMWFJ wird für den Fall der Störung der Energieversorgung zur Setzung von Lenkungsmaßnahmen ermächtigt, in deren Rahmen er Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und -verantwortliche sowie Händler betreffend Erzeugung, Verteilung, Handel und Verbrauch erteilen kann. Die Befolgung dieser Anweisungen greift unvermeidlich in bestehende Besitz- und Eigentumsverhältnisse ein, beseitigt bzw. verändert bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie schafft neue, bislang nicht bestehende Lieferverpflichtungen ohne Klärung des zivilrechtlichen Rechtsgrundes.

Durch die genannten Anweisungen an Erzeuger (Strom) bzw. Lieferanten (Gas) und Entnehmer erfolgt faktisch eine entschädigungslose Enteignung; Verbrauchern werden Bezugsrechte entzogen und somit faktisch auch enteignet, während begünstigten Verbrauchern, die über keine Bezugsrechte (mit einem bestimmten Lieferanten) verfügen, solche eingeräumt werden.

Einer entschädigungslosen Enteignung stehen verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Zwar ist bei der gebotenen Interessenabwägung die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit Energie als Enteignungsgrund zu berücksichtigen, doch kann die finanzielle Belastung aus diesem öffentlichen Interesse nicht ausschließlich zu Lasten von Erzeugern, Händlern und mit Bezugsrechten ausgestatteten Verbrauchern gehen. Der vorliegende Entwurf enthält keine bzw. keine ausreichenden Regelungen, wie die aus Energielenkungsmaßnahmen entstehenden Kosten und wirtschaftlichen Nachteile zu behandeln sind. Der Verweis auf Verordnungen des BMWFJ, der Energie Control Austria oder Bescheiden des Landeshauptmannes, sind inhaltlich nicht ausreichend determiniert und bereits aus diesem Grunde verfassungsrechtlich bedenklich. Im Detail

darf hinsichtlich der zu regelnden Frage auf die umfassende Darstellung in der Lehre (vgl. Oberndorfer-Laimighofer, Wer trägt die Kosten für Energielenkungsmaßnahmen? ÖZW 2010, 28ff) verwiesen werden.

6. Das EnLG sieht gemäß § 4 die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen im Wesentlichen für die Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs vor, sofern diese Störung weder eine saisonale Verknappungserscheinung darstellt, noch durch marktkonforme Maßnahmen rechtzeitig und ohne Anwendung unverhältnismäßiger Mittel abgewendet oder behoben werden kann.  
In diesem Zusammenhang ist unklar, was konkret unter marktkonformen Maßnahmen zu verstehen ist und was die diesbezüglichen Kennzeichen für eine derartige Marktstörung im Sinne der Energielenkung sind.  
Hierzu wird vorgeschlagen in den Erläuterungen nähere Ausführungen vorzunehmen.
7. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass energetische und emissionstechnische Regelungen/Szenarien zum geordneten Niederfahren von Produktionsanlagen im Eintritts- bzw. Anordnungsfall bzw. bei erwarteter Nichtverfügbarkeit von großer Wichtigkeit sind, um Anlagen vor erheblichen Schäden zu bewahren.

Wir ersuchen diesem Umstand Rechnung zu tragen und vor allem bei der Erarbeitung von Maßnahmen im Sinne des Energielenkungsgesetzes zu beachten.

Dies betrifft in weiterer Folge unter anderem die zeitliche, örtliche oder mengenmäßige Beschränkung von Energieträgern gemäß § 8 Abs. 1 sowie § 13 Ziffer 2 hinsichtlich Aufrufen und Verfügungen an Enderbraucher über die Zuteilung, Entnahme und Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie.

8. Unter den in § 4 Abs. 2 erwähnten Bedarfsgütern könnte auch Fernwärme verstanden werden. Im Eintrittsfall sollte die Möglichkeit bestehen abzuwägen, wie mit den dann (noch) verfügbaren Energieträgern die benötigte Wärme erzeugt werden kann - nicht nur direkt vom Fernwärmekraftwerk, sondern z.B. auch durch Nutzung von Abwärme von Zulieferern (z.B. von einem Zementwerk) (vgl. § 21 und § 31).

### 3. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

#### Zu § 1 - Verfassungsbestimmung

Im Sinne einer klaren Aufgabentrennung zwischen Fernleitung und Verteilleitung sollte der Marktgebietsmanager gesondert angeführt werden. § 1 sollte demnach lauten (Einfügung unterstrichen):

*„Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 des B-VG - nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der E-Control, den Regelzonenführern, den Marktgebietsmanagern und den Verteilergiebtsmanagern unmittelbar versehen werden.“*

#### Zu § 4 Abs. 1

In Abs. 1 lit. b wird von marktkonformen Maßnahmen gesprochen, ohne diese zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen nähere Ausführungen aufzunehmen.

### **Zu § 6 - Vorschreibung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen für Energieträger**

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter bestimmten Voraussetzungen Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen. Gemäß § 6 Abs. 6 ist dabei auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung Bedacht zu nehmen.

Nach dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz sollte in diese Aufzählung die zwingende Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer aufgenommen werden. Wenn schon behördliche Lenkungsmaßnahmen unvermeidbar sind, sollten zumindest alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden.

### **Zu § 7 - Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmeregichte**

Die in § 6 angeführten Effizienzkriterien sollten auch bei der Beschlagnahme von bzw. beim Zugriff auf Transportmittel, Lagereinrichtungen und Verteileinrichtungen gelten. Auch hier wird die zwingende Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer eingefordert, weil ansonsten nicht nur die gesamte Menge an Energieträgern, sondern gleichzeitig alle Transportmittel und Lagereinrichtungen beschlagnahmt und damit einzelne Unternehmen nachhaltig - bis zur Existenzvernichtung - geschädigt werden könnten.

### **Zu § 12 - Ersatz von Vermögensnachteilen**

Der Ersatz von Vermögensnachteilen muss zusätzlich zum aktuellen Marktwert des Produktes zum Zeitpunkt des Zugriffes bzw. der Beschlagnahme auch den entgangenen Gewinn umfassen.

Dies gilt auch für Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmeregichte auf Transportmittel, Lager- und Verteileinrichtungen, für die bisher keine Entschädigung vorgesehen ist.

Insbesondere bei Transportmitteln sollte vorab der individuelle Wert - z.B. über ein Sachverständigengutachten - festgestellt werden. So sind etwa Tankfahrzeuge technologisch meist betriebsindividuell ausgestattet, deren Wert nur im konkreten Einzelfall bestimmt werden kann. Dieser Schätzwert sollte auf Basis der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich des entgangenen Gewinns auch beim Ersatz von Vermögensnachteilen berücksichtigt werden.

Außerdem ist unklar wie die in § 12 EnLG vorgesehenen Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit § 22 Abs. 3 EnLG stehen. Wir ersuchen daher hier um eine klare Regelung.

### **Zu § 13 Abs. 1 Z 8a und Z 8b**

Hier wird dem BMWFJ die Ermächtigung erteilt, Anweisungen an große KWK-Produzenten sowie Fernwärmeunternehmen zu erteilen, die die Substitution von Erdgas durch andere Energieträger vorsehen. Eine solche Maßnahme zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn das Problem auf einer Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung beruht. Dieser Fall ist unseres Erachtens jedoch bereits in § 25 Z 5 EnLG 2012 abgedeckt. Eine Substitution von Erdgas durch einen anderen Energieträger ist nicht für jede Anlage unbeschränkt, sondern nur innerhalb von gewissen, spezifisch die Anlage betreffenden technischen Rahmenbedingungen, möglich. Darüber hinaus können manche Kraftwerke ihren Brennstoff überhaupt nicht substituieren.

### **Formulierungsvorschlag zu §13 Z 8a und Z 8b**

*„8. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen über die Produktion, den Transport und die Verteilung von Fernwärme in einem Fernwärmenetz, das bezogen auf die Anzahl der angeschlossenen Kunden überwiegend der Versorgung von Haushalten und Kleinunternehmen dient und dessen nomineller Wärmeabsatz zumindest 300 GWh p.a. ist.“*

### **Zu § 25 Abs. 1 Z 5a und Z 5b**

Argumentation siehe § 13 Abs. 1 Z 8a und Z 8b

### **Formulierungsvorschlag zu §25Abs.1 Z 5**

*„5. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen über die Produktion, den Transport und die Verteilung von Fernwärme in einem Fernwärmenetz, das bezogen auf die Anzahl der angeschlossenen Kunden überwiegend der Versorgung von Haushalten und Kleinunternehmen dient und dessen nomineller Wärmeabsatz zumindest 300 GWh p.a. ist.“*

### **Zu § 26 Abs. 1 und 9**

In § 26 Abs. 1 und in § 26 Abs. 9 ist schließlich im Sinne der Anmerkung zu §1 jeweils der Marktgebietsmanager zu ergänzen, sodass die beiden Absätze wie folgt lauten sollten:

*„§ 26. (1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der E-Control übertragen. Diese umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die Auswahl der Maßnahmen der Verordnungen gemäß § 27 und § 28 und die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß § 27 bis § 31 obliegt für das Verteilgebiet den Verteilergebietsmanagern und für die Fernleitungen den Marktgebietsmanagern unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten.“*

*„(9) Die E-Control hat aus den gemäß Abs. 3, 6 und 8 erhobenen Daten den Verteilergebietsmanagern und den Marktgebietsmanagern die jeweils für die Vorbereitung und die operative Durchführung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“*

### **Zu § 26 Abs. 2**

In § 26 Abs. 2, 2. Satz muss es heißen: Die „gemäß § 17 des GWG 2011 benannten Verteilergebietsmanager (...)“ statt „~~in~~ § 17 des GWG 2011 benannten Verteilergebietsmanager (...)“.

### **Zu § 26 Abs. 4**

Aus der Regelung nach § 26 Abs. 4 Z 3-5 ist nicht beurteilbar, für welche Anlagen eine Datenmeldung vorgesehen wird. Aus unserer Sicht sollten Anlagen unter 25 MW (sog. Kleinanlagen) von einer Datenmeldung ausgenommen werden, da ansonsten ein unverhältnismäßig hoher Administrationsaufwand droht. Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 4a (4) Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 idF 2009 für Betreiber von Wärmekopplungsanlagen, Fernheizkraftwerken oder Heizwerken mit einer Gesamtleistung (elektrisch und thermisch) von zumindest 25 MW oder die direkt an den Netzebenen gemäß § 63 Z 1-3 ELWOG 2010 angeschlossen sind, jährliche Meldepflichten an die Energie-Control bereits bestehen.

## Zu § 26 Abs. 5

Bisher galten Endverbraucher „mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 100.000 kWh/h als Großabnehmer. Diese Grenze soll nun auf 50.000 kWh/h gesenkt werden. In den Erläuterungen zu § 26 Abs. 4 Z 3 wird hingegen u.a. ausgeführt „Durch die Absenkung der vertraglich vereinbarten Verbrauchsgrenze auf 50 000 m<sup>3</sup>/h pro Jahr wird der Kreis der Großverbraucher erweitert.“

Es bedarf daher einer Klarstellung welcher Wert nun gemeint ist, insb. auch, ob es sich dabei um einen Verbrauchswert oder einen Leistungswert handelt!

## Zu § 36 - Verschwiegenheitspflicht

Wir ersuchen, folgende, direkt im Gesetzestext durchgeführten, Ergänzungen zu beachten: § 36. Die Mitglieder des Beirates dürfen sämtliche Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie alle Daten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerthen. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

## Zu § 40 - Mitwirkung der Bundespolizei

Gemäß § 40 Abs. 1 Z. 1 und 3 können Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen unter „Anwendung körperlichen Zwangs“ durchgesetzt werden, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Diese Formulierung ist schlichtweg überzogen und daher zu streichen.

Es ist nicht argumentierbar, dass ein Gesetz die Vollzugsorgane ausdrücklich zur Anwendung „körperlichen Zwangs“ verpflichtet, wenn andere Maßnahmen der behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ebenfalls ausreichen, eine Durchsetzung der Lenkungsmaßnahmen sicherzustellen

## Abschließende Ergänzungen

### Vertraulichkeit der Daten

Im Unterschied zur VO 994/2010 (Art. 13 Abs. 6 unter „Informationsaustausch“) fehlt im Entwurf des Energielenkungsgesetzes ein Hinweis auf die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten. Es sollte klargestellt werden, dass die Daten nur zum Zwecke der Anwendung des Energielenkungsgesetzes verwendet werden dürfen. Es wird daher die Einfügung eines eigenen Paragraphen betreffend die Vertraulichkeit im allgemeinen Teil des Gesetzes („Grundsätze“) vorgeschlagen. Die Formulierung könnte lauten:

*„Alle auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobenen Daten und Informationen dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die Empfänger der Daten und Informationen unterliegen dem Vertraulichkeitsgebot und dürfen diese daher nicht zu anderen Zwecken, als den im Gesetz beschriebenen, verwerthen.“*

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass das Inhaltsverzeichnis im Entwurf noch richtigzustellen wäre. So wird z.B. § 11 im Inhaltsverzeichnis mit „Emissionsgrenzwerte“ betitelt, tatsächlich lautet die Paragraphenüberschrift jedoch „Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern“.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der hier dargelegten Überlegungen und entsprechende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin